

Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld mit Hochwasseralarm- und -einsatzplan

Vom 23. Mai 2017

Aufgrund von § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4 Absatz 1 und 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie nach § 36 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Gebiet der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde richtet für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNVO) vom 29. September 2015 und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (VwV Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen (Anlage 1) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellplans sowie dem Merkblatt „Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadt Kirchberg –Hochwassernachrichtenbereitschaftsdienst“.
- (2) Für das Verwaltungsgebiet gibt es keine relevanten Hochwassermeldepegel gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmierungsdienst im Freistaat Sachsen (VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015. Aus diesem Grund wurden an markanten Gewässerstellen Pegellatten angebracht, die den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Anhaltspunkte für die Entwicklung von Hochwasser im Gemeindegebiet aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre geben und die durch Kameraden der jeweiligen Ortswehren oder eines Beauftragten eigenständig beobachtet werden. Die derzeitig angegebenen Pegelstände sind Schätzwerte, die geändert werden, sobald neue Erkenntnisse vorliegen. Seit 2015 wurde ein Pegel des Staatlichen Messnetzes des Freistaates Sachsen in Wilkau-Haßlau im Rödelbach errichtet. Diese Pegelstände sind im Internet auf der Seite des Sächsischen Staatsministeriums (SMUL), Landeshochwasserzentrum, einsehbar (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstanduebersicht>). Dieser Pegel stellt eine wichtige Informationsquelle für das Gemeindegebiet von Hartmannsdorf und den Ortsteil Bärenwalde der Gemeinde Crinitzberg dar. Bisher liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Die Pegelstände sollten jedoch beobachtet und mit den Erfahrungen im Gemeindegebiet abgestimmt werden, um später ggf. entsprechende Handlungen im Alarmierungsfall abzuleiten und in der vorliegenden Satzung darstellen zu können.

Die Markierungen befinden sich an nachfolgend aufgeführten Stellen der Gewässer:

- **Crinitzer Wasser**
in der Gemeinde Crinitzberg/OT Obercrinitz im Bereich der Brücke Gemeindeweg –Stützmauer vor dem Hausgrundstück Gemeindeweg 9
- **Rödelbach**
in der Gemeinde Crinitzberg/OT Bärenwalde Stützmauer gegenüber dem Hausgrundstück Auerbacher Straße 102

(3) Bei Erreichen der Richtwasserstände (Pegellatte) der jeweiligen Alarmstufe sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen:

Bedeutung der Alarmstufen

a) Alarmstufe 1 – Pegellatte 40 cm: Meldedienst

- ständige Beobachtung der meteorologischen Lage und der Hochwassersituation im Flussgebiet, einschließlich der Entwicklungstendenzen, unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Abs. 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen;
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Meldewege und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
- Information über den Wasserstand an den Gemeindegewehrleiter der Gemeinde Crinitzberg als erste betroffene Gemeinde. Durch diesen werden sofort die Gemeindegewehrleiter der Verwaltungsgemeinschaft informiert.

b) Alarmstufe 2 – Pegellatte 55 cm: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und herstellen ihrer Einsatzbereitschaft;
- laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete;
- Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen,
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung;
- Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen.

c) Alarmstufe 3 Pegellatte 70 cm: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

- Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen;
- Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte und Mittel zur Reserve;
- Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen.

d) Alarmstufe 4 – Pegellatte 85 cm: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden
- ständige Lageanalyse und ggf. Vorschlag an den/die Bürgermeister/in über den Landrat, die Auslösung von Katastrophenalarm zu erwirken .

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

(4) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Nr. 7 HWNAVO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Nr. 11 HWNAVO. Die Alarmierungsunterlagen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig bei Bedarf fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

- (5) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer und Anlagen;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan (Anlage 2) ist öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, und die Feuerwehren nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er überträgt diese Aufgaben auf den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde für ihr Gemeindegebiet. Über eingeleitete Maßnahmen wird das Landratsamt Zwickau als Untere Wasserbehörde unverzüglich informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters oder seines Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) die Bediensteten der Stadtverwaltung sowie die Bediensteten der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
 - c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Absatz 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 SächsKomZG; §§ 36 Absatz 3 Satz 1 i. V. mit 10 Absatz 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehr im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- (2) Die zur Dienstleitung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) sollen einen Bescheid des zuständigen Bürgermeisters erhalten (siehe hierzu § 3 Absatz 1 - Zuständigkeit - der Satzung), der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Absatz 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.

- (3) Die Hilfeleistungen kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare, gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des zuständigen Bürgermeisters oder von ihm beauftragten Personen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstaufschlags werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913), letzte Änderung vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Kirchberg oder den Bürgermeister der Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung Kirchberg als erfüllende Gemeinde sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abschnitt X. VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 1. Halbsatz HWNAVO).
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickau, Untere Wasserbehörde abgestimmten und fortgeschriebenen Zustellplanes (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 2. Halbsatz HWNAVO). Des weiteren erfolgt die Unterrichtung nach dem Merkblatt „Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadtverwaltung Kirchberg – hier Hochwassernachrichtensbereitschaftsdienst“.

- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Beobachter der Markierungen im Verwaltungsgebiet zur Verfügung stehen. Für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden wird diese Aufgabe an den Personenkreis übertragen, der vom Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde festgelegt wurde. In der Regel werden das Anwohner des Grundstückes sein, an denen die Pegellatten befestigt sind und Kameraden der örtlichen Feuerwehren, die Anwohner des Grundstückes sind, an denen die Pegellatten angebracht wurden.

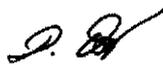
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 (Handdienste und Spanndienste zu erbringen) nicht nachkommt
 - seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen, nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kirchberg für die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 26. Juni 2007 außer Kraft.

Kirchberg, den 23.05.2017



D. Obst
Bürgermeisterin der erfüllenden Gemeinde
und Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses

Anlagen:

- 1 A – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Crinitzberg
1 B – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hartmannsdorf
1 C – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hirschfeld
- 2 A – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Crinitzberg
2 B – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf
2 C – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan

Landkreis: Zwickau
Gemeinde: Hartmannsdorf

Stand: April 2017

Anlage 1 B

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzelne/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz	Miteinsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kalter Bach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	S 277	Überflutung und Rückstau	Sicherung des Verkehrsraumes	FFw	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte
2	Grundstück Roth.Str. 7/8	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	S 277	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner
3	Roth.Str. 6/9/10	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	S 277 Grundstücke Roth.Str. 6/9/10	S 277 wird überflutet, Rückstau, Gebäude werden überflutet	Sicherung des Verkehrsraumes Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner
4	Roth.Str. 11/13/20	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	S 277 Grundstücke Roth.Str. 11/13/20	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Hauseigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner
5	Krummer Weg	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	S 277 wird überflutet	Sicherung des Verkehrsraumes	Sicherung mit Sandsäcken	FFw	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner
6	WBG An der Roth. Str.	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Überflutung und Rückstau Überflutung Kläranlage/Regenrückhaltebecken	Grünanlagen und Kläranlage sowie Regenrückhaltebecken werden überflutet	Wasser ableiten durch bilden eines Dammes mit Sandsäcken	FFw	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz	Mitteinsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7	Roth. Str. 37/38	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Grundstücke Roth. Str. 37/38	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner
8	Friedhof, Kirche, Pfarrhaus	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Grundstücke Schulweg	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte
9	Rödelbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Grundstück Roth. Str. 48	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte
10	Wolfsbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Freibad, Badstraße, Sportplatz, Grundstück Roth. Str. 54/55	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner
11	Wolfsbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Grundstück Roth. Str. 69/76	Überflutung und Rückstau	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Anwohner
12	Mühlengraben	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Grundstück Roth. Str. 83/85/86/87/89	Überflutung und Rückstau	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz	Miteinsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
13	Mühlengraben	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Grundstück Roth. Str. 91c/93/99/101a	Überflutung und Rückstau	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner
14	Rödelbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Grundstück Roth. Str. 111/118/122	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner
15	Lindenweg 5-8	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Grundstück Lindenberg 5-8	Überflutung und Rückstau	Sicherung mit Sandsäcken	FFw Eigentümer	KFz-Fw Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Einsatzkräfte und Anwohner

Anlage 2 B – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf

a) Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer, der Anlagen

Folgende Staubereiche sind bei Hochwassergefahr als gefährdet anzusehen:

1. Rödelbach in seiner gesamten Länge, besonders in Brückenbereichen
2. Kalter Bach
3. Wolfsbach

b) Verantwortlich:

Bürgermeisterin: Frau MdL Kerstin Nicolaus

1. Stellvertreter: Herr Frieder Flechsig

2. Stellvertreter: Frau Christel Müller

Einsatzleiter: Wehrleiter Jens Klaumünzer

Stellvertreter: 1. stellv. Wehrleiter Benjamin Clauß

Stellvertreter: 2. stellv. Wehrleiter Robin Krage

c) Art der Alarmierung: DME und Sirene

1. Die Bürgermeisterin oder ihr Beauftragter alarmieren telefonisch die Leitstelle Zwickau, die dann über DME und Sirene die örtliche Feuerwehr alarmiert.
2. Der Einsatzleiter alarmiert nach Bedarf über die Leitstelle weitere Feuerwehren.
3. Die Einwohner werden über die vorhandenen Sirenen alarmiert. Als Signal ist das Signal Nr. 3 der landeseinheitlichen Sirenensignale „Warnung vor einer Gefahr“ (1 Minute Heulton, 6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit dazwischenliegenden Pausen von je 5 Sekunden) zu verwenden.
4. Nachdem durch die Bürgermeisterin oder ihren Beauftragten der Punkt 1 abgearbeitet wurde, ist das Landratsamt Zwickau, Bevölkerungsschutz und Untere Wasserbehörde, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

d) Versammlungsort:

Versammlungsort für die Einsatzleitung und die alarmierten Kräfte der Feuerwehr ist das Gerätehaus der Feuerwehr Hartmannsdorf.

e) Ablösung und Versorgung:

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach Bedarf. Die Versorgung mit kalten bzw. warmen Getränken (je nach Jahreszeit) und mit kaltem oder warmen Essen wird vom Einsatzleiter bevorzugt über die Feuerwehrkräfte organisiert.

f) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Die Hochwasserbekämpfungsmittel lagern im Gerätehaus der FF Hartmannsdorf.

g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Bekämpfungsmittel	Mengenangabe	Lagerort
Absperrband	50 m	Gerätehaus FF Hartmannsdorf
Arbeitshandschuhe	30 Paar	
Äxte	5 Stück	
Flachschaufeln	13 Stück	
Gummistiefel verschiedene Größen	6 Paar	
Halteseile	3 Stück	
Kreuzhacken	3 Stück	
Sandsäcke ungefüllt	300 Stück	
Spaten	1 Stück	
Spitzschaufeln	2 Stück	
Straßenbesen	10 Stück	
Treibstoff (Normalbenzin unverbleit)	40 l	
Treibstoff (Diesel)	20 l	

Um die Einsatzbereitschaft der Bekämpfungsmittel im Hochwasserfall zu gewährleisten, sind die vorgenannten Mittel gesondert und immer unter Verschluss zu lagern. Sie dürfen nur mit gesonderter und ausdrücklicher Genehmigung der Bürgermeisterin im absoluten Ausnahmefall für andere Einsatzfälle benutzt werden. Verbrauchte Bestände sind unverzüglich aufzufüllen.

Zur Unterstützung der eingeleiteten bzw. begonnenen Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung kann die Bürgermeisterin oder ihr Beauftragter die im Gemeindegebiet ansässigen Baufirmen mit der personellen und/oder materiellen Unterstützung beauftragen.

h) Nachrichtenübermittlung

1. Das Landratsamt Zwickau,
 - SB Untere Wasserbehörde über Tel.: 0375/4402-26210 bis 26215;
Fax: 0375/4402-26219
 - SB Brandschutz über Tel.: 0375/4402-24410 bis 24415; Fax: 0375/4402-24405Außerhalb der Dienstzeiten : Diensthabender Landrat über die Leitstelle Zwickau
2. Die Bürgermeisterin oder der während ihrer Abwesenheit Beauftragte:
Frau Nicolaus über Tel.: 037602/7890 Fax: 037602/78910 und außerhalb der Dienstzeiten über Tel.: 037602/6286 Fax: 037602/87575
oder Handy 0172/7820591

Stellv. Bürgermeister Herr Frieder Flechsig – Handy 0172/3701843

3. Der Sitz der Einsatzleitung im Gerätehaus der FF Hartmannsdorf über
Tel.: 037602/76181 Fax: 037602/1860211

4. Der Einsatzleiter, Wehrleiter (WL), Kam. Jens Klaumünzer über
Tel.: 037602/70814 oder Handy 0162/4221029

Der Stellvertreter des Einsatzleiters, 1. stellv. WL, Kam. Benjamin Clauß über
Handy 0162/8637928

Der Stellvertreter des Einsatzleiters, 2. stellv. WL, Kam. Robin Krage über
Handy 0152/58591229